

Beschlussvorlage

zu Punkt 5. für die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf) am Mittwoch, 27. November 2013

Entsendung des Bürgermeisters als stimmberechtigtes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Schacht-Audorf ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2010 sowie am 31.03.2011 an der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB) beteiligt. Gesellschafter/innen sind neben der Stadt Büdelsdorf die Gemeinde Borgstedt, die Gemeinde Schacht-Audorf und die Stadt Rendsburg. Der auf die Gemeinde Schacht-Audorf entfallende Gesellschaftsanteil beträgt 2.700 €.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vertritt der Bürgermeister die Interessen der Gemeinde Schacht-Audorf im Aufsichtsrat. Über die Anzahl der in die Gesellschafterversammlung zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter trifft § 10 des Gesellschaftsvertrages keine Regelung. Es ist lediglich festgelegt, dass Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Jeder kommunale Gesellschafter hat je 100 € eines Gesellschaftsanteiles 1 Stimme (Rendsburg, Büdelsdorf, Borgstedt jeweils 81 Stimmen, Schacht-Audorf 27 Stimmen). Seit der Gründung der EGB ist es gängige Praxis, dass die kommunalen Gesellschafter jeweils 1 Vertreter pro Fraktion als Mitglied der Gesellschafterversammlung bestellen. Die Vertreter eines Gesellschafters konnten bislang nur gemeinsam für ihre Stadt bzw. Gemeinde über die Stimmenabgabe entscheiden.

Gemäß § 28 Satz 1 Nr. 20 der Gemeindeordnung entscheidet die Gemeindevertretung über die Bestellung (und Abberufung) der Gemeindevertreter/innen, da die Beteiligung den in der Hauptsatzung bestimmten Höchstbetrag von 5.000 € übersteigt.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.09.2013 wurden jeweils die Fraktionsvorsitzenden in die Gesellschafterversammlung entsandt. Hierzu gehörten:

Herr Söhnke Frank (SPD-Fraktion),
Frau Maike Delfs (ASW-Fraktion) sowie
Frau Beate Nielsen (CDU-Fraktion)

Zwischenzeitlich ist allerdings eine gesetzliche Neuregelung des § 104 der Gemeindeordnung (GO) in Kraft getreten. Danach soll die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, an der die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter (vgl. § 56 GO) vertreten werden. Sie oder er kann einen Beschäftigten der Gemeinde, vorzugsweise den für das Beteiligungsmanagement zuständigen Beschäftigten, mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen. Zwar handelt es sich um eine Sollvorschrift, diese lässt allerdings nach Auffassung der Kommunalaufsicht des Innenministeriums im vorliegenden Fall ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung nicht zu.

Somit ist die Entsendung von Gemeindevertretern als stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschafterversammlung nicht mehr zulässig.

Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften das Interesse der Gemeinde zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln und haben die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat der EGB hat sich in seiner Sitzung am 14.08.2013 eingehend mit der Neuregelung des § 104 Abs. 1 GO befasst und nach eingehender Beratung den kommunalen Gesellschaftern folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

1. Die kommunalen Gesellschafter bestellen als einzig stimmberechtigtes Mitglied den jeweiligen Bürgermeister in die Gesellschafterversammlung der EGB. Jeder Bürgermeister kann einen Beschäftigten der Verwaltung mit seiner Vertretung beauftragen.
2. Die bisherigen Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung werden gem. § 25 GO von der Gemeindevertretung abberufen.
3. Die kommunalen Gesellschafter der EGB **können** jeweils einen Vertreter pro Fraktion der Gemeindevertretung benennen, denen ein Teilnahmerecht (nicht Stimmrecht!) an den Gesellschafterversammlungen eingeräumt werden soll. Die Gesellschafterversammlung der EGB wird gebeten, durch einen entsprechenden Beschluss die Teilnahme dieser politischen Vertreter zu ermöglichen.
4. Diese Verfahrensweise soll zunächst ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages im Rahmen der von der Kommunalaufsicht des Landes eingeräumten „untergesetzlichen Übergangsfrist“ (5 Jahre) praktiziert werden, längstens jedoch bis Klarheit herrscht, ob die von einigen Landtagsabgeordneten bereits angekündigte erneute Änderung des § 104 Abs. 1 GO umgesetzt wird oder nicht.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat gegen diesen Verfahrensvorschlag keine Bedenken geäußert. Gleichzeitig wurde bestätigt, dass mit einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der EGB die Teilnahme der politischen Vertreter an den Sitzungen dieses Gremiums rechtssicher möglich ist.

Da § 28 Satz 1 Nr. 20 GO von der Bestellung und nicht von einer Wahl spricht, handelt es sich hierbei um einen Sachbeschluss gemäß § 39 GO. Danach werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Namentliche Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen es verlangt. Es darf nur über vorher schriftlich fixierte Anträge abgestimmt werden. Es gelten die Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 GO, da die Gemeindevertretung keine Person aus ihrer Mitte entsendet.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, Herrn Bürgermeister Eckard Reese gemäß §§ 25 und 104 GO als Vertreter der Gemeinde in die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB) zu bestellen. Zusätzlich sollte Herr Dirk Hirsch mit der Stellvertretung von Herrn Reese beauftragt werden.

Weiter wird empfohlen, dass die Gemeindevertretung der Gesellschafterversammlung der EGB vorzuschlagen, folgenden Personen ein Teilnahmerecht an den Sitzungen dieses Gremiums einzuräumen:

Herrn Söhnke Frank (SPD-Fraktion),
Frau Maike Delfs (ASW-Fraktion) sowie
Frau Beate Nielsen (CDU-Fraktion)

Gleichzeitig sollten die bisherigen Vertreter/innen aus der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

Im Auftrage

gez.
Isabell Ernst